



Marktgemeinde Zirl

Bezirk Innsbruck-Land
6170 Zirl, Bühelstraße 1
Tel. 05238/54001 Fax 05238/54001-13
e-mail: marktgemeinde@zirl.gv.at

Sachbearbeiter: Mag.^a Alexandra Hörtnagl

Zirl, am 20.07.2012

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Es wird vom 20. Juli 2012 bis zum 3. August 2012 kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 31.5.2012 folgenden Beschluss über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (**Garagen- und Stellplätze-Verordnung**) ab dem 1. August 2012 wie folgt beschlossen hat:

In der gültigen Garagen- und Stellplätze-Verordnung sollen folgende Punkte aufgenommen werden:

I. Fahrradabstellplätze:

Wohnbauten (ab der 3. Wohneinheit): 2 Fahrradabstellplätze pro Wohneinheit. Diese müssen allgemein zugänglich (Allgemeinfläche nach WeG) konzipiert werden.

Gewerbliche Anlagen: Pro 5 Bedienstete 1 Fahrradabstellplatz

Verkaufsstätten: Je 50,00 m² Verkaufsfläche 1 Fahrradabstellplatz

Gastgewerbebetriebe: Mindestens 3 Fahrradabstellplätze oder pro angefangenen 10 Sitzplätze 1 Fahrradabstellplatz

Büros, Verwaltungs- und Praxisräume: Mindestens 3 Fahrradabstellplätze; Zusätzlich pro 100,00 m² 1 Fahrradabstellplatz

Ausnahmeregelungen bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

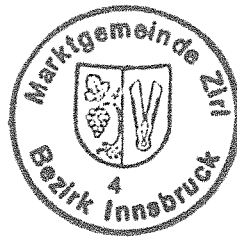
II. Besucherparkplätze:

Wohnbauten: Ab drei Wohneinheiten sind 15% der erforderlichen Stellplätze als Besucherparkplätze vorzusehen und müssen als solche ausgewiesen werden, mindestens jedoch bis fünf Wohneinheiten 1 Stellplatz und ab sechs 2 Stellplätze.

III. Stellplatzverordnung der MG Zirl vom 18.09 1996

Soll um die vorhergehenden Punkte erweitert werden und vollinhaltlich übernommen werden. Die Verordnung soll mit 1. August in Kraft treten und für alle Projekte mit Einreichung ab 1. August gelten.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Zirl schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister

DI (FH) Josef Kreiser

Angeschlagen am: 20.07.2012
Abgenommen am: 03.08.2012

MARKTGEMEINDEAMT ZIRL
Bezirk Innsbruck – Land
Bühelstraße 1, 6170 Zirl

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Zirl aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.5.2012 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (**Garagen- und Stellplätze-Verordnung**).

Aufgrund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 43/1978, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen- oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl für Fahrräder und Kraftfahrzeuge zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Fahrräder und Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 20/1981, entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs.1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Für neu zu errichtende Wohngebäude mit einer Anzahl von über 10 Wohneinheiten müssen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge in der Form von unterirdischen Garagen (TG) errichtet werden. Ab einschl. der 11. Wohneinheit muss mindestens 1 Autoabstellplatz in einer unterirdischen Garage (TG) errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs.1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge erforderlich

Art der baulichen Anlage	Anzahl der Stellplätze	davon oberirdisch
Wohnbauvorhaben und Wohnbauten		
von 1 WE bis einschl. 10 WE	je 2,0 Kfz-Stellplätze	mind. 0,5 Stellpl. je Wohneinheit
von 11 WE bis einschl. 30 WE	je 1,7 Kfz-Stellplätze für alle WE	mind. 0,7

	mind. 1 TG	
ab 31 WE	je 1,5 Kfz-Stellpl. für alle WE mind. 1 TG	mind. 0,5
ab 3 WE	2 Fahrradabstellplätze pro WE	Allgemeine Zugänglichkeit notwendig
ab 3 WE	Sind mindestens 15 % der erforderlichen Stellplätze als Besucherparkplätze vorzusehen und müssen als solche ausgewiesen werden – mind. Jedoch bis 5 WE – 1 Stellplatz und ab 6 WE – 2 Stellplätze	Beschilderung laut Mustertafel

Die sich aus der Multiplikation mit 1,5 und 1,7 ergebenden Dezimalstellen werden stets aufgerundet.

WE – Wohneinheit

TG – unterirdischer Abstellplatz für Kfz im Tiefgeschoß

Die Stellplätze müssen so angeordnet sein, dass jederzeit ein ungehindertes Zu- und Abfahren möglich ist.

Heime:	
Altenwohnheime, Schülerheime,	für 30 m ² Wohnnutzfläche oder
Lehrlingsheime	für 8-10 Betten – 1 Stellplatz
Ledigen-, Studenten- und	für 20 m ² Wohnnutzfläche oder
Schwesternheim	für 2-4 Betten – 1 Stellplatz
Jugendherbergen	für 10 Besucher – 1 Stellplatz
Schulen:	
Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- und Hauptschulen	je 1 Klasse/Gruppenraum: 1 Stellplatz
Krankenhäuser:	
Bezirks-, Landes- Privatkrankenhäuser	je 1 Zimmer oder je 3 Betten: 1 Stellplatz
Pflegeanstalten	je 2 Zimmer oder je 6 Betten: 1 Stellplatz
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:	
Hotels / Pensionen ohne Restaurationsteil	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten: 1 Stellplatz
Hotels / Pensionen mit Restaurationsteil	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten: 1 Stellplatz zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant: 1 Stellplatz Für Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind, gilt: je 1 Fremdenzimmer oder je 2 Betten: 1 Stellplatz
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten, Café, Bar etc.	je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Gastgewerbebetrieb	Mind. 3 Fahrradabstellplätze oder pro angefangenen 10 Sitzplätzen – 1 Fahrradabstellplatz
Verkaufsstätten:	
Läden, Geschäftshäuser	je 10-30 m ² Verkaufsraumfläche: 1 Stellplatz, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
Supermärkte	je 30 m ² Verkaufsraumfläche: 1 Stellplatz, zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt
Verkaufsstätten	Je 50 m ² Verkaufsfläche – 1 Fahrradabstellplatz
Gewerbliche Anlagen:	
Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m ² Betriebsfläche - 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte – 1 Stellplatz
Lagerhäuser	je 100 m ² Betriebsfläche – 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte – 1 Stellplatz
Gewerbliche Anlagen	Pro 5 Bedienstete – 1 Fahrradabstellplatz
Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:	
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.	je 30 m ² Bürofläche – 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	Mind. 3 Fahrradabstellplätze – zusätzlich pro 100 m ² - 1 Fahrradabstellplatz
Versammlungsstätten:	
Theater, Konzerthäuser, Kongreßhäuser, Mehrzweckhallen und dgl.	je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Kirchen	je 30 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Friedhöfe	je 300 m ² . - -1 Stellplatz
Sportanlagen:	
Stadien	je 10 Sitzplätze oder 250 m ² Sportfläche: 1 Stellplatz
Spiel- und Sporthallen	je 50m ² Hallenfläche oder 10 Besucher: 1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m ² Fläche – 1 Stellplatz
Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche oder je 10 Besucher: 1 Stellplatz
Übrige Sportanlagen udgl.	Je 10 Besucher – 1 Stellplatz
Schlepplifтанlagen:	
die nicht unter die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes fallen	für je 1.000 beförderte Personen pro Stunde sind 200 Stellplätze bereitzustellen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs.3 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Textmuster für Besucherparkplätze bei Wohnanlagen

Ausmaß der Tafel: 50 cm mal 30 cm für Besucherparkplatz

<p style="text-align: center;">B E S U C H E R P A R K P L A T Z</p> <p>für Wohnanlagestraße HNr.</p> <p style="text-align: center;">KEIN DAUERPARKPLATZ</p> <p>für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge erfolgt Besitzstörungsanzeige</p>
--

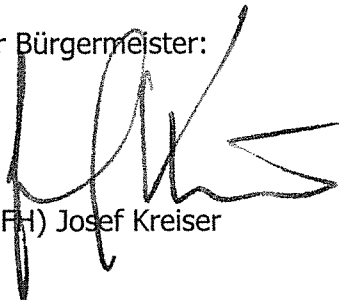
Der letzte Satz kann auf Wunsch der WEG aufgenommen werden

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.8.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung der Marktgemeinde Zirl außer Kraft.

Zirl, am 16.7.2012

Der Bürgermeister:



DI (FH) Josef Kreiser

